



# **Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz (EV AwG) (Änderung)**

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Erläuterungen zu der zu ändernden Bestimmung und zur Ergänzung der Gebührenverordnung .....	1
3. Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	2
4. Auswirkungen auf die Gemeinden und auf die Wirtschaft .....	2
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	2
6. Antrag.....	2

**Vortrag  
der Polizei- und Militärdirektion an den Regierungsrat  
zur Einführungsverordnung zum eidgenössischen Ausweisgesetz (EV AwG);  
Änderung**

---

**1. Ausgangslage**

Als assoziierter Schengen-Staat war die Schweiz verpflichtet, spätestens ab dem 1. März 2010 nur noch Pässe mit elektronisch gespeichertem Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücken auszustellen, sogenannte E-Pässe. Nachdem die Bundesvorlage zur Einführung von biometrischen Pässen am 17. Mai 2009 vom Souverän angenommen worden war, konnte das revidierte Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer-Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG; SR 143.1) mit dazugehöriger Verordnung per 1. März 2010 im Kraft gesetzt werden. Die Umsetzung des neuen Bundesrechts im Kanton Bern bedurfte einiger grundlegender Änderungen in der Organisation und Zuständigkeiten für die neurechtliche Ausweisausstellung. Sie konnten im Rahmen der vorliegenden Einführungsverordnung geregelt werden und haben sich in der Praxis seither bewährt. Gegenstand der vorliegenden Verordnungsänderung bildet denn auch nur eine Entkoppelung der Gebühren für das Anbringen einer Richtigkeitsbescheinigung auf einer Ausweiskopie sowie das Erstellen einer Kopie von den analogen Gebühren im Zivilstandswesen.

**2. Erläuterungen zu der zu ändernden Bestimmung und zur Ergänzung der Gebührenverordnung**

Die Änderung betrifft Artikel 15 der Einführungsverordnung. Bei deren Erlass ist, damals zutreffend, davon ausgegangen worden, das Anbringen einer Richtigkeitsbescheinigung einer Kopie eines Ausweises sowie das Erstellen der Kopie seien mit derselben Tätigkeit im Zivilstandswesen gleichzusetzen. Da diese Tätigkeit in den vier Zivilstandsämtern mit PID-Aufgaben auch von denselben Mitarbeitenden ausgeführt würden, wäre die Erhebung von verschiedenen Gebühren stossend. Da die Gebühren im Zivilstandswesen in der eidg. Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen geregelt sind, wurde auf diese Verordnung abgestützt. Mit Änderung der Gebühren im Zivilstandswesen wurde der Betrag für das Anbringen einer Richtigkeitsbescheinigung auf Bundesebene von CHF 15.00 auf 30.00 erhöht. Im Bereich der Schweizer Reisedokumente rechtfertigt sich eine solche Erhöhung jedoch nicht. Aus diesem Grund erweist sich der Entscheid aus dem Jahr 2009 auf die Gebührenverordnung im Zivilstandswesen abzustützen, heute nicht mehr als richtig und angemessen. Gebühren, welche im Ausweiswesen nicht durch den Bund vorgeben sind, werden zukünftig in die Gebührenverordnung der Kantonsverwaltung aufgenommen. Entsprechend soll der bisherige Verweis angepasst und im Rahmen einer indirekten Änderung gleichzeitig die Verordnung vom 22. Februar 1995 die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21), Anhang VA, mit zwei Gebührenpositionen ergänzt werden. Die erste, ausmachend CHF 15.00, entspricht nach wie vor dem Aufwand für das Anbringen einer Richtigkeitsbescheinigung auf einer Ausweiskopie. Die zweite, ausmachend CHF 2.00, vermag den Aufwand für die Erstellung einer Ausweiskopie ebenfalls unverändert zu decken.

### 3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Im hier interessierenden Bereich des Ausweiswesens ergeben sich keinerlei derartige Auswirkungen.

### 4. Auswirkungen auf die Gemeinden und auf die Wirtschaft

Es sind keine entsprechenden Auswirkungen auszumachen.

### 5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Es besteht kein direkter Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik bzw. zum Rechtsetzungsprogramm. Die Revision steht nicht im Widerspruch zur übergeordneten Planung, sondern drängt sich aus gebührenrechtlichen Gründen auf.

### 6. Antrag

Dem Regierungsrat wird beantragt, die vorliegende Änderung zu genehmigen.

Bern, 16. Mai 2012

DER POLIZEI- UND  
MILITÄRDIREKTOR

Hans-Jürg Käser  
Regierungsrat